Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bleistiftmacher G

von Wilferdingen

wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung

vom 3. Februar 1939, an der teilgenommen haben als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler, Dr. Teuffel, Dr. Rhode,

als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: der Sekretär Winkler,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mundlicher Ver= handlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der Strafkammer beim Amtsgerichte Pforzheim vom 20. September 1938 wird verworfen. Die Ko= sten des Rechtsmittels fallen der Reichskasse zur Last.

Von

Rechts

· wegen

<u>Grunde</u>

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zwar ohne Einschränkung eingelegt worden; es ist auch am Schluß der Revisionsbegründung beantragt worden, "das Urteil aufzuheben". Begründet ist die Revision jedoch nur zum <u>Strafausspruch</u>; sie ist daher offensicht= lich als nur in diesem beschränkten Umfang eingelegt zu verstehen, wäre jedenfalls im Schuldspruch unzulässig, weil es insoweit an der erforderlichen Sachrüge fehlen würde. -

Auch in dem sich hieraus ergebenden beschränkten Umfang kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben.

Die Strafkammer hat unter anderem strafmildernd berücksich=
tigt, daß der Angeklagte das Verhältnis mit der Halbjüdin P
begonnen habe, ohne zu wissen, daß sie überhaupt jüdischer Abstam=
mung sei, und daß er sich auch bis zu seiner Vernehmung am 20.Ju=
ni 1938 offensichtlich über die rechtliche Bedeutung der Taufe
der P nicht völlig klar geworden sei, die im Januar 1938
noch vor seinem ersten Verkehr mit ihr erfolgt war. Es sei "schwe=
rer, ein gutgläubig begonnenes geschlechtsvertrauliches Verhält=
nis abzubrechen, als ein derartiges Verhaltnis in Kenntnis der
Unzulässigkeit erst anzuknüpfen" – womit offenbar gemeint ist: "gar
nicht erst anzuknüpfen".

Hiergegen wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft; nach ihrer Auffassung hat die Strafkammer damit den gesetzgeberi = schen Grundgedanken des Blutschutzgesetzes verkannt, insbesondere entgegen RGSt Bd. 72 S. 148 nicht das Maß der Verantwortungslo= sigkeit ausschlaggebend gewertet, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gezeigt habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hat grundsätzlich der Tatrichter nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob bei einer Zuwiderhandlung gegen § 2 des BlutschG eine Gefäng=nis= oder eine Zuchthausstrafe die angemessene Sühne darstellt (RGSt Bd. 71 S. 245). Er hat dabei den Zweck des Strafgesetzes und die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Nach=prüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich nur darauf, ob nicht der Tatrichter sein Ermessen willkürlich, namentlich unter Ver=letzung des gesetzlichen Strafrahmens, ausgeübt hat oder ob er nicht bei der Strafbemessung von rechtsirrigen Erwägungen beein=flußt worden ist (vgl. RGSt Bd. 71 S. 245).

Auch im Rahmen des Blutschutzgesetzes ergibt sich grundsätz= lich das Maß der vom Täter durch seine Tat bewiesenen Verantwor= tungslosigkeit und damit das Maß seines Verschuldens aus den ge= samten äußeren und inneren Umständen der Tat und aus der Persön= lichkeit des Täters; <u>sie</u> hat daher der Richter zu ergründen und zu würdigen und hiernach die Schwere der Tat nach allen Richtungen abzuwägen (vgl. RGSt Bd. 71 S. 148). Dabet kann es auch von Be= deutung sein, wie der Täter zu der Tat gekommen ist.

Etwas von diesen Grundsätzen jeder Strafbemessung Abweichen=
des hat auch das Urteil des 2. Strafsenats RGSt Bd. 72 S. 149, auf
das sich die Revision der Staatsanwaltschaft beruft, nicht aus=
sprechen wollen und können; es hat nur die besondere Bedeutung
noch einmal hervorgehoben, die bei der Bemessung einer Strafe wegen
Rassenschande dem Maß der vom Täter gegenüber der Volksgemein=
schaft bewiesenen Verantwortungslosigkeit zukommt.

Die übrigen dort und im Reichsgerichtsurteil vom 19.Septem=
ber 1938 (2 D 546/38 = JW 1938 S. 2952 Nr. 16) angestellten Er=
wägungen können auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht über=
tragen werden, weil er sich von dem dortigen grundlegend unter=
scheidet: dort hatte der Angeklagte schon längere Zeit vor dem Er=
laß des Blutschutzgesetzes mit seiner ihm als Volljüdin bekannten
Haushälterin geschlechtliche Beziehungen unterhalten, und es wurde
mißbilligt, aus diesem zwar straflosen, aber gleichwohl schon da=
mals im Volk als verwerflich empfundenen Verkehr einen Strafmil=
derungsgrund herzuleiten.

Von einem <u>Irrtum über die Rasseverhältnisse</u> des anderen Teils, wie er beim Angeklagten hinsichtlich der F______ bestanden hatte, war in jenem Fall keine Rede. Gerade die Erwägung, die in dem dort entschiedenen Falle die Verantwortungslosigkeit gegenüber der Volks=gemeinschaft besonders groß erscheinen ließ, trifft also im vor=liegenden Fall nicht zu.

Daß das Verhältnis mit der P bereits angebahnt war,als der Angeklagte über seinen (tatsächlichen) Irrtum aufgeklärt wurde, konnte rechtsgrundsätzlich der Strafkammer für eine geringere Be= wertung seiner Schuld ebensogut Anlaß geben, wie eine falsche rechtliche Beurteilung der Folgen eines ihm bekannten Sachverhalts, z.B. der Taufe der P (vgl. 1 D 789/36 vom 3.November 1936 = DJ 1937 S. 42). Die Verantwortungslosigkeit gegenüber der Volks= gemeinschaft kann selbstverständlich dann größer erscheinen, wenn der Täter unter der Herrschaft des Blutschutzgesetzes bewußt ein rasseschänderisches Verhältnis neu beginnt, als wenn er nur nicht die innere Kraft findet, ein gutgläubig begonnenes Verhältnis sol=

cher Art <u>abzubrechen</u>, nachdem er seiner Unzulässigkeit innegewor=den ist.

Insoweit lassen daher die Erwägungen der Strafkammer zur Strafzumessung keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Strafkammer hat auf der anderen Seite auch die aus dem Sachwerhalt erkennbaren Erschwerungsgründe gewürdigt. Die Abwä=gung zwischen ihnen und dem, was die Tat in milderem Licht er=scheinen läßt, und die darauf zu gründende Entscheidung über Strafart und =höhe ist ausschließlich in das freie Ermessen des Tatrichters gestellt.

Da die Strafbemessung auch sonst in keiner Richtung einen Rechtsirrtum erkennen läßt, ist die Revision entsprechend dem Antrag des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

gez. Schultze

Raestrup

Ziegler

Teuffel

Rohde